

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. April 1954

134/A.B.
zu 140/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Oberhammer und Genossen, betreffend Verteilung der Sporttotomittel, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb folgendes mit:

Das Reinerträge aus dem Sporttobetrieb ist gemäß § 3 Abs. 1 des Sporttoto-Gesetzes, BGBl. Nr. 55/1949, Sportförderungszwecken zuzuführen; die Verteilung ist im § 5 der 1. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 145/1949, geregelt. Eine Änderung des dort festgelegten Verteilungsschlüssels wäre nur im Wege einer Novellierung der vorgenannten Sporttoto-Verordnung möglich, für welche Maßnahme in erster Linie die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen gegeben ist. Im Hinblick darauf hat das Bundesministerium für Unterricht das Bundesministerium für Finanzen von der obbezeichneten Anfrage in Kenntnis gesetzt und hiebei dem Bundesministerium für Finanzen zur Erwägung gestellt, eine Änderung des § 5 der 1. Sporttoto-Verordnung nach Anhörung des Sporttotobirates - dem bei der Verteilung des Reinerträge aus dem Sporttobetrieb ein Mitwirkungsrecht zukommt - in die Wege zu leiten.

Der in der Interpellation aufgezeigten Notlage des Österreichischen Alpenvereines haben ÖFB, ASKÖ, ASVÖ, UNION und ÖSC Rechnung getragen und durch Verzicht ihrerseits dem Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) 2,4% des Reinertrages zukommen lassen. Die interne Aufteilung dieses Anteiles ist Sache des VAVÖ, und es kann hierauf weder seitens des Bundesministeriums für Unterricht noch seitens des Bundesministeriums für Finanzen Einfluß genommen werden. Auch die Dotierung des Schisportes, des Segelfluges und des Schießsports aus den den Sportverbänden zukommenden Anteil des Reinerträge des Sporttotos ist eine Angelegenheit der Sportfachverbände bzw. des Sporttotobirates, welche eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen hätten.

Eine Mitbeteiligung von Kunst und Wissenschaft an den Erträgen des Sporttotos ist nur im Wege einer Änderung des § 3 des Sporttoto-Gesetzes möglich, für welche Novellierung gleichfalls in erster Linie das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist. Mit Rücksicht darauf, daß die materielle Notlage auf dem kulturellen Sektor die Heranziehung außerordent-

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. April 1954

licher Mittel verlangt, hat das Bundesministerium für Unterricht in Wahrnehmung der Aufgaben vom Standpunkt der österreichischen Kulturpolitik schon am 18. Februar 1954 das Bundesministerium für Finanzen dringend gebeten, eine Änderung des § 3 des Sporttoto-Gesetzes in der Richtung einer Mitbeteiligung von Wissenschaft und Kunst an den Erträgnissen des Sporttos in die Wege zu leiten. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß die Förderung der kulturellen Belange durch Zuwendung eines entsprechenden Anteiles der Erträgnisse des Sporttos den Interessen des gesamten österreichischen Volkes, dem die Wahrung des Erbes und des Rufes Österreichs auf kulturellem Gebiete ein besonderes Anliegen ist, entspräche. Mit Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 9. April 1954, betreffend die höhere Dotierung des Kulturbudgets, aber auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Sports im Hinblick auf die in Österreich durchzuführenden Olympischen Winterspiele 1960 dürfte jedoch die Anregung, Kunst und Wissenschaft bei der Verteilung der Sporttotoerträge zu berücksichtigen, als überholt erscheinen und wird daher vom Bundesministerium für Unterricht derzeit nicht weiter verfolgt.

-.-.-.-.-.-.-.-